

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Lieferanten in Brasilien betreffen, treten ab dem 1. Januar 2023 in Kraft

Am 16. Juli 2021 wurde das neue deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verabschiedet, das Sorgfaltspflichten vorschreibt, um Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten zu verhindern. Das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (umgangssprachlich „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ oder „LkSG“ genannt) gilt für Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihren Hauptgeschäftssitz, ihren Verwaltungs- oder Sitzungssitz oder mindestens fünftausend Beschäftigte in Deutschland haben. Diese deutschen Unternehmen müssen eine Reihe von *Compliance*- und Risikomanagementstandards einhalten und darüber hinaus nachweisen, dass die Menschenrechte in ihrer gesamten Produktionskette, einschließlich der Zulieferer im Ausland (und damit auch in Brasilien), ohne Einschränkungen geachtet werden. Die Rechtsvorschriften treten schrittweise ab dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit Blick auf den Schutz der Menschenrechte und die Einhaltung von ESG-Parametern (*Environmental, Social and Governance*) in Unternehmen nimmt dieses Gesetz eine Vorreiterrolle in der Ausweitung von *Compliance*-Verpflichtungen auf ausländische Lieferanten ein. Obwohl es bereits internationale Standards in diesem Sinne gab, kam der Deutsche Bundestag zum Schluss, dass eine bloße Selbstverpflichtung der Unternehmen, diese Grundsätze einzuhalten, für ihre Wirksamkeit nicht ausreichen würde. So bringt das neue Gesetz besondere Pflichten mit sich und bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Maßnahmen können erhebliche Geldstrafen verhängt werden.

Nachhaltigkeitsprüfung

Derzeit hat die Europäische Kommission als ausführendes Organ der Europäischen Union zusätzlich den Vorschlag „Corporate Sustainability Due Diligence“ vorgelegt, eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Fragen der Nachhaltigkeit, einschließlich der Rechenschaftspflicht von Unternehmen für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen in ihrer globalen Lieferkette. Der Vorschlag muss dem Europäischen Parlament noch zur Genehmigung vorgelegt werden, aber man erkennt bereits einen europäischen Trend zur Verabschiedung derartiger Vorschriften.

Auch andere europäische Länder haben ähnliche Standards eingeführt. So sieht beispielsweise das französische Überwachungsgesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 für im Land tätige transnationale Unternehmen eine Überwachungspflicht für ihren gesamten Produktionsprozess vor. Mit anderen Worten: Von der Rohstoffproduktion über die Lieferung der Betriebsmittel bis hin zum Verkauf des Produkts an den Endverbraucher müssen alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ähnlich wie im LkSG legt französische Gesetzgebung fest, dass in Frankreich niedergelassene Muttergesellschaften, die in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als fünftausend Beschäftigte haben, angemessene Überwachungsmaßnahmen ergreifen müssen, um Risiken zu erkennen und Verletzungen der Menschenrechte, der individuellen Freiheit, des Rechts auf Gesundheit, der Sicherheit und der ökologisch ausgewogenen Umwelt zu verhindern. Diese Pflichten gelten sowohl für Schäden, die aus der Tätigkeit der Muttergesellschaft (Haupttätigkeit) entstehen als auch aus Tätigkeiten der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (Punkt II des Artikels L. 233-16) oder aus Tätigkeiten von Unterauftragnehmern/Lieferanten, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung unterhält.

In diesem Sinne sind französische Unternehmen mit Niederlassungen in Brasilien, die mehr als zehntausend Mitarbeiter beschäftigen (aufgeteilt auf die Muttergesellschaft und direkte oder indirekte Tochtergesellschaften), verpflichtet, einen Überwachungskodex einzuführen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch durch ihre Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen zu überwachen, um nicht in Frankreich in Haftung genommen zu werden.

Darüber hinaus lässt sich bereits ein internationaler Trend beobachten, dass in europäischen Ländern Klagen eingereicht werden für Schäden, die in anderen Ländern, einschließlich Brasilien selbst, entstanden sind. In einigen dieser Fälle versuchten die Kläger, Unternehmen mit Hauptsitz in Europa vor europäischen Gerichten haftbar zu machen, allerdings auf der Grundlage der Rechtsvorschriften des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist. Mit anderen Worten: Die Klagen berufen sich auf brasilianisches Recht wegen angeblicher Schäden, die durch in Brasilien tätige Tochtergesellschaften verursacht wurden.

Innovationspunkte

Die wichtigste Neuerung der deutschen Gesetzgebung besteht jedoch darin, dass die Unternehmen nachweisen müssen, dass in der gesamten Produktionskette (in ihren eigenen Betrieben und denen ihrer unmittelbaren Zulieferer) zu keinerlei Menschenrechtsverletzungen kommt, bei Zuwiderhandlung werden mehrere besondere Pflichten und Sanktionen auferlegt. Bei indirekten Lieferanten, wie z. B. Rohstofflieferanten, sind die Pflichten zur Einhaltung der Vorschriften zwar weniger streng, doch müssen bei Beschwerden/Hinweisen auf die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften Risikoanalysen durchgeführt werden.

In diesem Sinne können deutsche Unternehmen von ihren Zulieferern Abhilfemaßnahmen verlangen, wenn Rechtsverletzungen bekannt werden (z. B. durch Beschwerden). Die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen richten sich zwar nur an deutsche Unternehmen, aber auch deren ausländische Zulieferer müssen bei Nichteinhaltung der Vorschriften mit wirtschaftlichen Sanktionen, einschließlich der Verhängung von Vertragsstrafen, rechnen. Wenn die Unregelmäßigkeiten nicht behoben werden, können die Geschäftsbeziehungen schlussendlich aufgekündigt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen der Gesetzgebung

Zu den wichtigsten Maßnahmen, die die Gesetzgebung mit sich bringt, gehören die Einführung eines internen Risikomanagementsystems, die Durchführung von Risikoanalysen und die

Ergreifung von Präventiv- und Korrekturmaßnahmen(soweit erforderlich), auch im Produktionsprozess der Zulieferer. Darüber hinaus müssen die Unternehmen Jahresberichte über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorlegen, die der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren auf der Website des Unternehmens frei zugänglich gemacht werden müssen. Die Unternehmen müssen ferner nachweisen, dass sie über angemessene interne Beschwerdeverfahren verfügen und die Öffentlichkeit über die möglichen negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte informieren.

Das neue Gesetz zielt hauptsächlich darauf ab, Unternehmen Handlungspflichten aufzuerlegen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, indem sie unangemessene Praktiken korrigieren und schließlich durch den Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die die erforderlichen Standards nicht erfüllen, gegen illegale Praktiken vorgehen. Der Schwerpunkt der *Compliance*-Pflichten liegt auf der Bekämpfung der folgenden illegalen Praktiken:

- Kinderarbeit;
- Sklavenähnliche Arbeit;
- Nichteinhaltung von Arbeitsgesetzen;
- Missachtung der Versammlungsfreiheit;
- Diskriminierung, einschließlich Ungleichbehandlung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Alter, Gesundheit oder religiöser Überzeugung; und
- Verletzung von Umweltauflagen.

Geldstrafen

Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann mit Geldstrafen von bis zu 5 Millionen Euro geahndet werden, wenn festgestellt wird, dass Mechanismen zur Überwachung der Risiken fehlen oder diese nicht eingehalten werden. Werden keine Präventivmaßnahmen ergriffen, nachdem die Risiken erkannt wurden, können diese Geldbußen bis zu 8 Millionen Euro betragen. Bei andersgearteten Verstößen großer Unternehmen (mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. Euro) können Geldbußen von bis zu 2 % des Jahresumsatzes verhängt werden. Darüber hinaus werden Unternehmen, gegen die eine Geldbuße von mehr als 175 000 Euro verhängt wurde, für einen Zeitraum von drei Jahren von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen.

Im Rahmen der neuen gesetzlich geforderten Maßnahmen sorgen sich die deutschen Unternehmer um die Ausweitung der indirekten zivilrechtlichen Haftung für soziale und Umweltschäden, die durch Dritte im Produktionsprozess verursacht werden, insbesondere in

anderen Ländern. Daher wurde nach mehreren Diskussionen eine neue Bestimmung in die endgültige Fassung der verabschiedeten Rechtsvorschriften aufgenommen, die sich speziell mit dieser Frage befasst (Abschnitt 3, § 3). Im Gesetz wird ausdrücklich betont, dass die Verletzung gesetzlicher Pflichten keine zivilrechtliche Haftung auslöst, während die bereits im deutschen Recht bestehenden Haftungsbestimmungen beibehalten werden. Es muss jedoch abgewartet werden, wie die deutschen Gerichte die neuen Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung des Umfangs der zivilrechtlichen Haftung auslegen werden.

Auswirkungen in Brasilien

Auf jeden Fall wird es im Laufe des Jahres 2022 äußerst wichtig sein, den Produktionsprozess der Unternehmen sowohl an die brasilianischen Sozial- und Umweltvorschriften als auch an die neuen Anforderungen anzupassen, die das LkSG ab dem 1. Januar 2023 vorschreibt. Diese Maßnahmen gelten nicht nur für Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen, die in Brasilien tätig sind, sondern auch für brasilianische Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen an Unternehmen liefern, deren Hauptsitz in Deutschland liegt.

Daher ist es besonders wichtig, dass die Unternehmen interne *Compliance*-Handbücher einführen und Maßnahmen zur Analyse und Kontrolle sozialer und Umweltrisiken ergreifen und auch versuchen, Informationen und Jahresberichte zu ESG-Parametern offenzulegen und wirksame Beschwerde- und Berichtsmechanismen für soziale und ökologische Risiken und Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen einzuführen. In diesem Zusammenhang kommt der Schulung der Mitarbeiter zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Ergreifung Maßnahmen zur Identifizierung, Vorbeugung und Beseitigung von sozialen und Umweltrisiken innerhalb der Produktionskette des Unternehmens besondere Bedeutung zu. Andernfalls kann das Unternehmen sowohl in Brasilien als auch in Deutschland ernsthaften Haftungsrisiken ausgesetzt sein.